

Die Behandlung von Überschüssen in Vorsorgeplänen unter IAS 19 (Leistungen an Arbeitnehmer) gab in der Vergangenheit – nicht nur in der Schweiz – verschiedentlich zu Diskussionen Anlass. Auf den 1. Januar 2008 ist mit IFRIC 14 eine Interpretation in Kraft getreten, die sich u. a. mit der Behandlung solcher Überschüsse in IFRS-Abschlüssen beschäftigt.

BENNO AMBROSINI

STEFAN HAAG

IFRIC 14 UND SCHWEIZER VORSORGEPLÄNE

Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens einer Überdeckung

1. EINLEITUNG

Eine Arbeitsgruppe der Subkommission Rechnungslegung der Kommission für Wirtschaftsprüfung der *Treuhand-Kammer* hat einige Überlegungen zu möglichen Auswirkungen von IFRIC 14 auf die Erfassung von Schweizer Vorsorgeplänen in IFRS-Abschlüssen angestellt. Im vorliegenden Beitrag wurden diese Überlegungen durch die beiden Autoren im Auftrag der Arbeitsgruppe zusammengefasst [1]. Die Subkommission Rechnungslegung und die Kommission für Wirtschaftsprüfung haben die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe diskutiert und zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. ÜBERBLICK ÜBER IFRIC 14

Am 5. Juli 2007 hat das IFRIC (*International Financial Reporting Interpretations Committee*) die Interpretation IFRIC 14 «IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction» veröffentlicht. Die Interpretation ist anwendbar auf alle «Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses» und auf «Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer» nach IAS 19 und behandelt folgende drei Fragenkomplexe:

→ Wann ergeben Rückzahlungen oder zukünftige Beitragsreduktionen einen wirtschaftlichen Nutzen gemäss IAS 19.58 für das Unternehmen? → Wie beeinflussen Mindestbeiträge (Minimum Funding Requirement) den wirtschaftlichen Nutzen aus zukünftigen Beitragsreduktionen? → Wann entsteht aus einer Mindestfinanzierungsanforderung eine Verpflichtung?

IFRIC 14 ist spätestens für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnen, und umfasst eine Anpassung der Vorjahresangaben, wobei die Übergangseffekte auf Beginn der frühesten Vergleichsperiode gegen die Gewinnreserven zu erfassen sind. Für Unternehmen, die ihren IFRS-Abschluss zum 31. Dezember mit jeweils einer Vergleichsperiode erstellen, sind somit die Umstellungseffekte aus der Erstanwendung von IFRIC 14 per 1. Januar 2007 zu ermitteln und von diesem Zeitpunkt an fortzuschreiben. Zusätzlich sind die Auswirkungen von IFRIC 14 bereits in den Zwischenabschlüssen 2008 darzustellen.

3. AUSWIRKUNGEN FÜR VORSORGEPLÄNE IN DER SCHWEIZ

Gemäss schweizerischer Gesetzgebung ist eine Rückzahlung von Vermögenswerten aus der 2. Säule an das Unternehmen nicht erlaubt. Die Bestimmungen von IFRIC 14 betreffend Rückzahlungen dürften somit für schweizerische Vorsorgepläne nicht anwendbar sein.

Gemäss IFRIC 14.8 ergibt eine zukünftige Beitragsreduktion einen wirtschaftlichen Nutzen, wenn ihn das Unternehmen irgendwann in Zukunft realisieren kann. IFRIC 14.BC17 präzisiert, dass der Betrag, der dem Unternehmen als zukünftige Beitragsreduktion zur Verfügung steht, mit Referenz zum Dienstzeitaufwand nach IAS 19 ermittelt werden soll. Daraus ergibt sich eine (neue) Definition von Beitragsreduktionen, die von dem bisher üblichen Verständnis in der Schweiz abweicht. In der Schweiz wurde bis jetzt unter Beitragsreduktion in der Regel die (temporäre) Senkung der Bei-



BENNO AMBROSINI, DR. SC.
NAT. ETH, EIDG. DIPL.
PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTE,
AKTUAR SAV, VORSORGE-
EXPERTE, LCP LIBERA AG,
ZÜRICH,
BENNO.AMBROSINI@
LIBERA.CH



STEFAN HAAG,
LIC. OEC. HSG,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, DIRECTOR,
PRICEWATERHOUSE-
COOPERS AG,
WINTERTHUR/ZH

träge im Vergleich zu den reglementarischen Beitragssätzen verstanden. Eine solche Senkung ist vom Stiftungsrat zu beschliessen. IFRIC 14 setzt hingegen als Referenz zur Beurteilung einer Beitragsreduktion nicht die reglementarischen Beitragssätze, sondern den Dienstzeitaufwand nach IAS 19, d. h., gemäss IFRIC 14 entspricht die «korrekte» Höhe der Beiträge dem Dienstzeitaufwand (jährliche Zunahme der Vorsorgeverpflichtungen ohne Zins). Muss der Arbeitgeber tiefere Beiträge als den Dienstzeitaufwand bezahlen, so liegt im Sinne von IFRIC 14 eine Beitragsreduktion vor.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass die Bestimmungen von IFRIC 14 betreffend künftige Beitragsreduktionen auf schweizerische Vorsorgepläne Anwendung finden. Dabei sollen die Möglichkeiten zur Reduktion der künftigen Min-

destbeiträge vollumfänglich berücksichtigt werden, sofern dies das entsprechende Vorsorgerecht zulässt. Für die Verhältnisse in der Schweiz bedeutet dies, dass z. B. Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel aus patronalen Fonds oder rechtlich bindend beschlossene Beitragsbefreiungen in die Berechnungen des wirtschaftlichen Nutzens einzubeziehen sind.

Der dritte Fragenkomplex von IFRIC 14 behandelt die Entstehung einer Verpflichtung beim Vorliegen einer Mindestfinanzierungsanforderung. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Unternehmen verpflichtet ist, eine Einlage zur Reduktion einer bestehenden Unterdeckung (Sanierung) zu tätigen oder sich in die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven einzukaufen. In diesen Fällen

Abbildung 1: **KONSTELLATIONEN BETREFFEND UMSTELLUNG AUF IFRIC 14**

Überdeckung/Unterdeckung nach IAS 19	Zu bilanzierender Betrag		Bemerkungen
	Behandlung vor IFRIC 14	Behandlung unter IFRIC 14	
Überdeckung nach IAS 19	Vorsorgeaktivum, z. B. aufgrund einer Arbeitgeberbeitragsreserve	Vorsorgeaktivum	A Beispiel 1 Beispiel 2
		Kein Vorsorgeaktivum, da Barwert des künftigen Dienstzeitaufwands kleiner als Barwert der künftigen Beiträge	B Beispiel 3
	Kein Vorsorgeaktivum Kein Vorsorgepassivum	Vorsorgeaktivum, da Barwert des künftigen Dienstzeitaufwands grösser als Barwert der künftigen Beiträge	C Beispiel 1
		Kein Vorsorgeaktivum Kein Vorsorgepassivum	Keine Auswirkungen von IFRIC 14
Vorsorgepassivum, da kumulierte aktuarielle Gewinne grösser als Überdeckung (nur bei Korridor-methode möglich)	Vorsorgepassivum		
Unterdeckung nach IAS 19	Vorsorgeaktivum, da kumulierte aktuarielle Verluste grösser als Unterdeckung (nur bei Korridor-methode möglich)	Vorsorgeaktivum	Keine Auswirkungen von IFRIC 14
	Vorsorgepassivum, auch wenn Arbeitgeberbeitragsreserve vorhanden ist	Vorsorgepassivum	

Bemerkungen zu Abbildung 1:

- A) Bei der Ermittlung des (maximalen) wirtschaftlichen Nutzens bzw. des Vorsorgeaktivums aus Überdeckungen nach IAS 19 kommt für Pläne mit Mindestbeiträgen die im Abschnitt 4 beschriebene Vergleichsrechnung zur Anwendung (*Beispiel 1*). *Beispiel 2* zeigt überdies den Einbezug einer Arbeitgeberbeitragsreserve.
- B) Ergibt die im Abschnitt 4 beschriebene Vergleichsrechnung einen negativen Wert, so entsteht kein Vorsorgeaktivum. Nach IFRIC 14.22 ist aber auch keine Rückstellung im Sinne eines belastenden Vertrages zu bilden, da zukünftige Arbeitsleistungen periodengerecht erst in der Zukunft finanziert werden sollen (*Beispiel 3*).
- C) Vor der Einführung von IFRIC 14 wurden Überdeckungen nach IAS 19 teilweise wertberichtigt mit dem Argument, dass freie Mittel in einem schweizerischen Vorsorgeplan dem Arbeitgeber i. d. R. nicht zur Verfügung stehen, sondern zumindest mittelfristig an die Versicherten zu verteilen sind, z. B. in Form von Rentenerhöhungen und Zusatzgutschriften auf die Altersguthaben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bei Vorliegen von freien Mitteln nach dem *Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)* deren absehbare Verwendung zugunsten der Versicherten gemäss IAS 19.85 in der Berechnung der DBO einfließen und diese entsprechend erhöht werden müsste.

Beispiel 1: ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN NUTZENS NACH IFRIC 14
Künftiger Dienstzeitaufwand übersteigt die künftigen Mindestbeiträge

Planvermögen						250
DBO (mit $i = 3,5\%$)						-200
Überschuss						50
Limitierung (IAS 19.58b)						-21.4
Bilanzierter Betrag (Vorsorgeaktivum)						28.6
Ermittlung des Vorsorgeaktivums bzw. des wirtschaftlichen Nutzens nach IFRIC 14						
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	...	Barwert ($i = 3,5\%$)
Dienstzeitaufwand	21	21	21	21		600
Jährliche erwartete Beiträge	-20	-20	-20	-20		-571.4
Wirtschaftlicher Nutzen	1	1	1	1		28.6

Bemerkungen:

- Die Vergleichsrechnung wurde nach der vereinfachten Formel vom Abschnitt 4 durchgeführt.
- Als jährliche erwartete Mindestbeiträge wurden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 10 angenommen.
- Der Betrachtungszeitraum aufgrund der Going-Concern-Prämisse ist unbeschränkt.
- Zur Vereinfachung werden in diesem Beispiel die Effekte von aktuariellen Gewinnen und Verlusten nicht berücksichtigt.

hat das Unternehmen zu prüfen, ob nach erfolgter Einlage die Begrenzung des Aktivums die Verfügbarkeit der Einlage nach IAS 19.58 beschränkt. Trifft dies zu, so hat das Unternehmen eine zusätzliche Verpflichtung im Ausmass dieser Beschränkung zurückzustellen. Dieser letzte Teil von IFRIC 14 kommt somit grundsätzlich in der Schweiz zur Anwendung. In der Praxis ist jedoch davon auszugehen, dass er nur in Ausnahmefällen eine Auswirkung hat, und er wird deshalb im folgenden nicht mehr behandelt.

4. ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN NUTZENS AUS ZUKÜNFTIGEN BEITRAGSREDUKTIONEN

IFRIC 14 enthält Richtlinien, wie ein Unternehmen den wirtschaftlichen Nutzen aus einer Überdeckung eines Vorsorgeplans nach IAS 19 bestimmt. Bei der Ermittlung des zu bilanzierenden Betrages ist dieser Nutzen einer von verschiedenen Faktoren, den es zu berücksichtigen gilt. In gewissen Situationen hat er und somit IFRIC 14 bei der Bestimmung

des Betrages in der IFRS-Bilanz jedoch keinen Einfluss, nämlich

- a) wenn der Vorsorgeplan eine Unterdeckung nach IAS 19 aufweist (die Vorsorgeverpflichtungen sind höher als das Vorsorgevermögen) oder
- b) wenn gemäss IAS 19 eine Verbindlichkeit in der Bilanz resultiert.

In allen anderen Situationen kann der wirtschaftliche Nutzen (muss aber nicht) eine Auswirkung auf das Aktivum nach IAS 19 in der Bilanz haben und die Bestimmungen von IFRIC 14 kommen zur Anwendung.

Für die Berechnung des wirtschaftlichen Nutzens aus zukünftigen Beitragsreduktionen schreibt IFRIC 14 in Paragraph 20 folgende Formel vor:

Wirtschaftlicher Nutzen aus zukünftigen Beitragsreduktionen =

Barwert des künftigen Dienstzeitaufwands – Barwert der künftigen Mindestbeiträge, im Minimum aber Null.

Beispiel 2: ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN NUTZENS NACH IFRIC 14
Künftiger Dienstzeitaufwand übersteigt die künftigen Mindestbeiträge, zusätzlich besteht eine Arbeitgeberbeitragsreserve

Planvermögen	250
DBO (mit $i = 3,5\%$)	-200
Überschuss (einschliesslich Arbeitgeberbeitragsreserve von 8)	50
Limitierung (IAS 19.58b)	-13.4
Bilanzierter Betrag (Vorsorgeaktivum)	36.6

Ermittlung des Vorsorgeaktivums bzw. des wirtschaftlichen Nutzens nach IFRIC 14

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	...	Barwert ($i = 3,5\%$)
Dienstzeitaufwand	21	21	21	21		600
Jährliche erwartete Beiträge	-20	-20	-20	-20		-571.4
Summe	1	1	1	1		28.6
Arbeitgeberbeitragsreserve	8					8
Wirtschaftlicher Nutzen						36.6

Bemerkungen:

→ Da nach IFRIC 14 der wirtschaftliche Nutzen aus einer Überdeckung als Maximalbetrag zu ermitteln ist, wird unterstellt, dass die Arbeitgeberbeitragsreserve von 8 im Folgejahr vollumfänglich verwendet wird und sich die Arbeitgeberbeiträge im Jahr 1 von 10 auf 2 vermindern. Dies führt zu einer entsprechenden Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. des zu bilanzierenden Betrags. Eine gleiche Wirkung haben verfügbare Mittel in patronalen Fonds und formell beschlossene Beitragsbefreiungen.

Als künftige Mindestbeiträge gilt dabei jede Verpflichtung des Unternehmens Beiträge zur Deckung der künftigen Zunahme der Vorsorgeleistungen, also in erster Linie die reglementarischen Beiträge. Vom Stiftungsrat beschlossene temporäre Senkungen der reglementarischen Beiträge sind in den Mindestbeiträgen zu berücksichtigen. Sanierungsbeiträge hingegen sind in der Regel zur Deckung eines bestehenden Fehlbetrags geschuldet und gehören nicht zu den künftigen Mindestbeiträgen, stellen aber eine Mindestfinanzierungsanforderung dar (IFRIC 14.18).

IFRIC 14 gibt zudem eine ganze Reihe von Rahmenbedingungen vor, die bei der Berechnung des wirtschaftlichen Nutzens aus einer Überdeckung zu beachten sind:

→ Der wirtschaftliche Nutzen soll als Maximalbetrag ermittelt werden, unabhängig von der Absicht eines Unternehmens, ihn zu realisieren. Dabei sind die vorsorgerechtlichen Bestimmungen mit zu berücksichtigen. → Bei der Ermittlung des Barwertes ist von einem Zeithorizont auszugehen, welcher der jeweils kürzeren Lebensdauer des Plans bzw. des Unternehmens entspricht. In der Regel ist diese Lebensdauer auf-

Beispiel 3: ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN NUTZENS NACH IFRIC 14
Künftiger Dienstzeitaufwand ist kleiner als die künftigen Mindestbeiträge

Planvermögen	250
DBO (mit $i = 3,5\%$)	-200
Überschuss	50
Limitierung (IAS 19.58b)	-50
Bilanzierter Betrag (Vorsorgeaktivum)	0

Ermittlung des Vorsorgeaktivums bzw. des wirtschaftlichen Nutzens nach IFRIC 14

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	...	Barwert ($i = 3,5\%$)
Dienstzeitaufwand	21	21	21	21		600
Jährliche erwartete Beiträge	-22	-22	-22	-22		-628.6
Summe	-1	-1	-1	-1		-28.6
Wirtschaftlicher Nutzen						Max(-28.6; 0) = 0

Bemerkungen:

→ Da die künftigen Beiträge den künftigen Dienstzeitaufwand in Summe übersteigen, wird kein Vorsorgeaktivum angesetzt. Allerdings entsteht auch keine Verpflichtung (IFRIC 14.22).

Beispiel 4: FORTSCHREIBUNG EINES VORSORGEPLANS MIT ÜBERDECKUNG

Zusammenwirken der Limitierung des Vorsorgeaktivums und aktuarielle Gewinne und Verluste über mehrere Jahre bei Anwendung der Korridormethode (IFRIC 14 und IAS 19.58)

Leistungsorientierte Vorsorgepläne	2006	2007	2008	2009
1. Versicherungsmathematische Annahmen				
Abzinsungssatz 1. 1.		3,50%	3,50%	3,75%
Erwartete Erträge aus Planvermögen 1. 1.		4,25%	4,25%	4,50%
Abzinsungssatz 31. 12.	3,50%	3,50%	3,75%	3,75%
Erwartete Erträge aus Planvermögen 31. 12.	4,25%	4,25%	4,50%	4,50%
Barwert der Verpflichtungen per 31. 12.	1000	1027	1034	1064
Fair Value des Planvermögens per 31. 12.	1100	1105	1142	1163
Laufender Dienstzeitaufwand 31. 12.	42	42	41	41
Arbeitnehmerbeiträge 31. 12.	-20	-20	-20	-20
Laufender Dienstzeitaufwand (Arbeitgeber) 31. 12.	22	22	21	21
Arbeitgeberbeiträge 31. 12.	20	20	20	20
Arbeitnehmerbeiträge 31. 12.	20	20	20	20
Arbeitgeberbeitragsreserve 31. 12.	25	25	25	5
Wirtschaftlicher Nutzen 31. 12.	82	82	52	32
2. Entwicklung des Barwerts der Verpflichtungen				
Barwert der Verpflichtungen per 1. 1.		1000	1027	1034
Zinsaufwand		35	36	39
Laufender Dienstzeitaufwand (Arbeitgeber)		22	22	21
Arbeitnehmerbeiträge		20	20	20
Ein- und (aus-)bezahlte Leistungen		-50	-50	-50
Vers.-math. (Gewinn) Verlust auf den Verpflichtungen		0	-21	0
Barwert der Verpflichtungen per 31. 12.	1000	1027	1034	1064
3. Entwicklung des Planvermögens				
Fair Value des Planvermögens per 1. 1.		1100	1105	1142
Erwartete Erträge aus Planvermögen		47	47	51
Arbeitgeberbeiträge		20	20	0
Arbeitnehmerbeiträge		20	20	20
Ein- und (aus-)bezahlte Leistungen		-50	-50	-50
Vers.-math. Gewinn (Verlust) auf dem Planvermögen		-32	0	0
Fair Value des Planvermögens per 31. 12.	1100	1105	1142	1163
4. Entwicklung der nicht erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste/Korridor				
Nicht erfasster Nettoverlust (Nettogewinn) per 1. 1.		15	15	15
Vers.-math. (Gewinn) Verlust der laufenden Periode	0	32	-21	0
Erfasster vers.-math. Gewinn (Verlust) (IAS 19.58A)		-32	21	0
Nicht erfasster Nettoverlust (Nettogewinn) per 31. 12.	15	15	15	15
5. Zu erfassender Betrag nach IAS 19.58				
(a) Betrag nach IAS 19.54				
- Verpflichtungen	-1000	-1027	-1034	-1064
+ Nicht erfasste Verluste	15	15	15	15

grund der Going-Concern-Prämisse unbestimmt und somit der Betrachtungszeitraum unbeschränkt. → Die Ermittlung des künftigen Dienstzeitaufwands erfolgt konsistent mit den

«Die Ermittlung des künftigen Dienstzeitaufwands muss von einem stabilen Mitarbeiterbestand am Bilanzstichtag ausgehen.»

Annahmen zur Berechnung der Verpflichtungen am Bilanzstichtag. Insbesondere ist der gleiche Diskontierungssatz für die Bestimmung des Barwerts wie für die Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen (DBO) am Bilanzstichtag anzuwen-

den. → Die Ermittlung des künftigen Dienstzeitaufwands muss von einem stabilen Mitarbeiterbestand am Bilanzstichtag ausgehen. Erst wenn sich das Unternehmen verpflichtet hat, den Mitarbeiterbestand zu reduzieren, ist dies in den Berechnungen zu berücksichtigen. → Erwartete, aber am Bilanzstichtag noch nicht beschlossene Änderungen des Vorsorgeplans sollen nicht in die Berechnungen einfließen.

Hinter der oben dargestellten Formel steckt die Idee, dass für ein Unternehmen ein wirtschaftlicher Nutzen aus einer Überdeckung in Form von einer Beitragsreduktion entsteht, wenn es in künftigen Perioden Leistungsversprechen (Dienstzeitaufwand) machen kann, ohne diese vollumfänglich bezahlen zu müssen, d. h., die künftigen Beiträge sind tiefer als der künftige Dienstzeitaufwand.

Die wichtigste Frage bei der Umsetzung der obigen Formel stellt sich nach der verlässlichen Bestimmung von repräsen-

Beispiel 4: FORTSCHREIBUNG EINES VORSORGEPLANS MIT ÜBERDECKUNG (FORTSETZUNG)

Leistungsorientierte Vorsorgepläne	2006	2007	2008	2009
5. Zu erfassender Betrag nach IAS 19.58 (Fortsetzung)				
(a) Betrag nach IAS 19.54				
+ Nicht erfasster nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	0	0	0	0
+ Planvermögen	1100	1105	1142	1163
(+ = Aktivum; – = Passivum)	115	93	123	114
(b) Summe IAS 19.58				
(i) Nicht erfasste Beträge	15	15	15	15
(ii) Barwert des wirtschaftlichen Nutzens	82	82	52	32
	97	97	67	47
Zu erfassender Betrag (Minimum von (a) und (b) falls positiv)	97	93	67	47
6. Entwicklung des in der Bilanz per Ende Jahr erfassten Betrags				
Barwert der Verpflichtungen	1000	1027	1034	1064
Planvermögen	1100	1105	1142	1163
Differenz	–100	–78	–108	–99
Nicht erfasste versicherungsmath. Gewinne (Verluste)	–15	–15	–15	–15
Nicht erfasster (nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand)				
Aufgrund von IAS 19.58(b) nicht erfasster Betrag	18	0	56	67
In der Bilanz zu erfassendes Passivum/(Aktivum)	–97	–93	–67	–47
7. Pensionskosten in der Erfolgsrechnung				
Laufender Dienstzeitaufwand (Arbeitgeber)		22	22	21
Zinsaufwand		35	36	39
Erwarteter Ertrag aus dem Planvermögen		–47	–47	–51
Erfasster vers.-math. Verlust (Gewinn) (IAS 19.92f.)		0	0	0
Erfasster vers.-math. Verlust (Gewinn) (IAS 19.58A)		32	–21	0
Auswirkungen der IAS 19.58(b)-Begrenzung		–18	+56	+11
In der Erfolgsrechnung erfasster Aufwand (Ertrag)		24	46	20

tativen Werten für den künftigen Dienstzeitaufwand und die künftigen Beiträge unter Berücksichtigung eines stabilen Mitarbeiterbestands. Bestandesprojektion bzw. -simulationen sind eher ungeeignet, da die Berechnungen sehr komplex sind und dabei eine Vielzahl von Annahmen zu treffen sind, welche die Aussagekraft der Ergebnisse einschränkt. Eine praxiserichte Lösung könnte darin bestehen, den Barwert der Differenz zwischen dem Dienstzeitaufwand und den jährlichen erwarteten Beiträgen basierend auf dem Versichertenbestand und den aktuariellen Annahmen am Bilanzstichtag zu verwenden. Daraus ergibt sich für einen unbeschränkten Zeithorizont folgende Formel:

(Dienstzeitaufwand – jährliche erwartete Beiträge am Bilanzstichtag)/Diskontierungssatz, im Minimum Null

Beträgt der verwendete Diskontierungssatz beispielsweise 3%, so ergeben die Barwertberechnungen rund 33-mal die Differenz zwischen Dienstzeitaufwand und Beiträgen. Eine relativ kleine Veränderung von einem Jahr zum anderen in dieser Differenz kann somit aufgrund der Hebelwirkung aus der Barwertbildung eine grosse Volatilität des wirtschaftlichen Nutzens zur Folge haben. Bestimmt der wirtschaftliche Nutzen das Aktivum nach IAS 19 des Unternehmens in der Bilanz, so ergibt sich ein volatiles Aktivum, und bei der «Korridormethode» ergeben sich volatile Pensionskosten in der Erfolgsrechnung. Hat das Unternehmen die sog. «SORIE-Methode» (*Statement of Recognised Income and Expense*) zur Erfassung der aktuariellen Gewinne/Verluste gewählt, so wird die erwähnte Volatilität des Aktivums direkt im Eigenkapital erfasst, ohne dass sich direkte Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung ergeben.

In gewissen Situationen birgt IFRIC 14 somit das Risiko eines volatilen Vorsorgeaktivums und bei Anwendung der «Korridormethode» von volatilen Pensionskosten. Da der Mechanismus von IFRIC 14 zur Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens bisher in der Schweiz wenig angewendet wurde, ist davon auszugehen, dass die erwähnte Volatilität bei einigen Unternehmen in Zukunft zunehmen wird.

5. ÜBERLEGUNGEN ZUR UMSTELLUNG AUF IFRIC 14 BEI SCHWEIZER VORSORGEPLÄNEN

Wie oben ausgeführt, ist IFRIC 14 für Vorsorgepläne in der Schweiz vor allem für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. des Vorsorgeaktivums aus Überdeckungen nach IAS 19 von Bedeutung. Da die in Abschnitt 4 beschriebene Formel in der Schweizer Praxis bis jetzt wenig verbreitet war, sind aus der Erstanwendung von IFRIC 14 bei einigen Unternehmen Umstellungseffekte zu erwarten. Die *Beispiele 1 bis 3* illustrieren diese Vergleichsrechnung für verschiedene Ausgangslagen.

Abbildung 1 gibt einen Überblick über mögliche Konstellationen hinsichtlich der Umstellung auf IFRIC 14. Nicht berücksichtigt in diesen Überlegungen sind die Auswirkungen noch nicht erfasster aktuarieller Gewinne oder Verluste sowie noch nicht erfasster Past Service Cost. Betreffend Fortschreibung des Vorsorgeaktivums und die Berücksichtigung aktuarieller Gewinne und Verluste sei auf Abschnitt 6 verwiesen.

6. LIMITIERUNG VON ÜBERSCHÜSSEN UND AKTUARIELLE GEWINNE UND VERLUSTE

IFRIC 14 enthält Richtlinien, wie der wirtschaftliche Nutzen aus einer Überdeckung eines Vorsorgeplans nach IAS 19 in einer IFRS-Bilanz ermittelt werden soll, sofern eine solche Überdeckung nicht vollumfänglich durch den Arbeitgeber genutzt werden kann.

Für die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung relevant sind neben IFRIC 14 auch die Bestimmungen von IAS 19.58 hinsichtlich der Limitierung von Überdeckungen. Die Veränderung dieser Limitierung wird in der gleichen Hauptrechnung des IFRS-Abschlusses erfasst wie die Veränderung von aktuariellen Gewinnen und Verlusten. Letztere können wahlweise in der Erfolgsrechnung (nach der Korridormethode oder einer anderen systematischen, schnelleren Erfassung) oder nach der SORIE-Methode erfasst werden. Dieses Wahlrecht ist einheitlich für alle Vorsorgepläne einer Gruppe auszuüben.

Aus der Anwendung von IFRIC 14 ergeben sich für Unternehmen, welche die SORIE-Methode anwenden, keine direkten Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung, da die Veränderungen des Vorsorgeaktivums zusammen mit den aktuariellen Gewinnen und Verlusten im SORIE erfasst werden. Abgesehen von Effekten aus Planänderungen umfasst der Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung hier somit den Dienstzeitaufwand, die Zinskosten sowie den erwarteten Vermögensertrag. Die IFRS-Bilanz enthält den aus einer

Überdeckung nutzbaren Betrag gemäss IFRIC 14 (sowie einen allfälligen Abgrenzungsposten für nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand).

Anders sieht es für Unternehmen aus, welche die Korridormethode anwenden. In diesem Fall enthält die IFRS-Bilanz neben einem allfälligen Nutzen aus einer Überdeckung noch Abgrenzungsposten für versicherungsmathematische Ge-

«Für Vorsorgepläne in der Schweiz relevant ist insbesondere die Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens in Form von künftigen Beitragsreduktionen.»

winne und Verluste. In der Erfolgsrechnung werden neben Dienstzeitaufwand, Zinskosten, erwartetem Vermögensertrag, Effekten aus Planänderungen insbesondere auch die Veränderungen des Vorsorgeaktivums zusammen mit den (anteiligen) aktuariellen Gewinnen und Verlusten der laufenden Periode erfasst. Dabei können je nach Konstellation unterschiedliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis resultieren.

Im Vergleich zur SORIE-Methode ergibt sich bei der Korridormethode ein im Zeitablauf volatilerer Vorsorgeaufwand

Abbildung 2: FRAGEN UND ANTWORTEN ZU IFRIC 14

Frage	Antwort
Bestehen Mindestfinanzierungsanforderungen für schweizerische Vorsorgepläne?	Ja; Pflicht zur Überweisung der reglementarischen Beiträge, allfällige Sanierungsleistungen.
Können Überschüsse aus schweizerischen Vorsorgeplänen an den Arbeitgeber zurückgezahlt werden (Refund)?	Nein
Über welchen Zeitraum erfolgt die Vergleichsrechnung von künftigem Dienstzeitaufwand und künftigen Mindestbeiträgen?	IFRIC 14.16 b Über die erwartete Lebensdauer des Unternehmens bzw. falls kürzer des Vorsorgeplans.
Was ist unter einem «stabilen Mitarbeiterbestand» gemäss IFRIC 14.17 zu verstehen?	Obwohl die Berechnungen nach IAS 19 von einem geschlossenen Bestand ausgehen, ist für Zwecke von IFRIC 14 von einem stabilen Bestand für den gesamten Betrachtungszeitraum bezüglich Anzahl, Alter und Lohnstruktur auszugehen.
Mit welchem Zinssatz sollen künftiger Dienstzeitaufwand und künftige Mindestbeiträge diskontiert werden?	IAS 19.58(b)ii Mit dem für die Berechnung der DBO verwendeten Zinssatz
Welche Möglichkeiten bestehen bei schweizerischen Vorsorgeplänen, die reglementarischen (Arbeitgeber-)Beiträge (temporär) in der Zukunft zu reduzieren?	Diesbezüglich bestehen folgende Möglichkeiten: → Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven → Freie Mittel eines patronalen Fonds → Formell beschlossene Beitragsbefreiungen → Anpassung des Leistungsplans bzw. des Vorsorgereglements Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. des Vorsorgeaktivums nach IFRIC 14 sind auf der Basis des am Bilanzstichtag gültigen Vorsorgereglements obige Möglichkeiten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.
Ist die aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtung eine absehbare Verteilung von freien Mitteln nach BVG in der DBO Berechnung nach IAS 19 zu berücksichtigen?	Ja. Nach IAS 19.85 ist im Rahmen der DBO Berechnung eine aktuarielle Annahme diesbezüglich zu treffen.

bei einem relativ stabilen Vorsorgepassivum bzw. -aktivum. Hingegen kann die Anwendung der SORIE-Methode bei relativ stabilem Vorsorgeaufwand zu einer (stark) erhöhten Volatilität des Eigenkapitals führen.

Beispiel 4 zeigt einige mögliche Effekte auf den Vorsorgeaufwand in einer IFRS-Erfolgsrechnung unter Anwendung der Korridormethode aus dem Zusammenspiel der Limitierung des Vorsorgeaktivums und der aktuariellen Gewinne und Verluste.

Bemerkungen zu Beispiel 4

Jahr 2006 (Ausgangslage am 31.12.):

→ Es bestehen eine Überdeckung von 100 und kumulierte aktuarielle Verluste von 15. → Der wirtschaftliche Nutzen

wird berechnet gemäss der vereinfachten Formel von Abschnitt 4 unter Einbezug einer Arbeitgeberbeitragsreserve von $25:82 = (42-20-20)/3,5\% + 25$.

Für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens sind nach IFRIC 14.16(b) nur Dienstzeitaufwand und Beiträge des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Entsprechend sind die Arbeitnehmerbeiträge abgezogen.

Jahr 2007:

→ Es entstehen aktuarielle Verluste von 32, die im Entstehungsjahr zusammen mit der Veränderung der Limitierung nach IAS 19.58 b von 18 in der Erfolgsrechnung erfasst werden.

RÉSUMÉ

IFRIC 14 et régimes de prévoyance en Suisse

L'IFRIC (*International Financial Reporting Interpretations Committee*) a publié, le 5 juillet 2007, l'interprétation IFRIC 14 intitulée «IAS 19 – Limitation de l'actif au titre de prestations définies, obligations de financement minimum et leur interaction». Un groupe de travail de la Chambre fiduciaire composé de représentants des «Big4» et d'actuaire s'est penché sur les conséquences de cette interprétation de l'IAS 19 «Avantages du personnel». Le présent article se propose de résumer ses réflexions. L'IFRIC 14 s'applique rétroactivement aux exercices ouverts à compter du 1^{er} janvier 2008 et implique donc une adaptation des chiffres des exercices précédents. Elle aborde les trois problématiques suivantes concernant les «régimes à prestations définies» selon l'IAS 19:

→ Quand des remboursements ou des réductions des cotisations futures du régime se traduisent-ils par un avantage économique pour l'entreprise au sens de l'IAS 19.58? → Comment les cotisations minimales (*obligations de financement minimum*) influent-elles sur l'avantage économique résultant des réductions des cotisations futures? → Quand est-ce qu'une obligation de financement minimum donne naissance à un passif?

La dernière question, de même que la problématique du remboursement d'actifs du deuxième pilier à l'entreprise sont sans grand intérêt pour les régimes

de prévoyance suisses. En revanche, les règles concernant la détermination de l'avantage économique résultant de la réduction des cotisations futures, lorsque le plan de prévoyance est excédentaire, revêtent une certaine importance dans l'optique des états financiers IFRS des entreprises suisses. L'IFRIC 14 propose une méthode de calcul encore peu diffusée consistant à comparer le coût des services futurs avec les cotisations futures pour déterminer l'obligation de financement minimum, en utilisant la formule suivante:

L'avantage économique résultant de la réduction des cotisations futures = valeur actuelle du coût des services futurs – valeur actuelle des cotisations minimum futures, limitée à zéro au minimum.

L'avantage économique évalué selon cette règle est défini comme plafond pour la durée de vie la plus courte du régime ou de l'entreprise. Selon l'IFRIC 14, les intentions de l'entreprise concernant l'affectation de cet avantage dans ses états financiers sont sans intérêt. Il faut en outre tenir compte – dans les limites de tolérance du droit de la prévoyance – des réductions de cotisations par le biais des réserves de cotisations de l'employeur, de disponibilités des fonds patronaux et d'exemptions formelles du paiement des cotisations. En l'espèce, les bases juridiques et les hypothèses actuarielles du régime de prévoyance à la date du bilan sont déterminantes.

Par ailleurs, l'IFRIC 14 pose l'hypothèse d'un effectif stable au sein du régime.

Un élément central du calcul comparatif servant à déterminer l'avantage économique est la fiabilité des valeurs représentatives du coût des services futurs et des cotisations futures. Une solution appropriée consisterait à utiliser la valeur actuelle de la différence entre le coût des services rendus et les cotisations annuelles attendues, en se fondant sur l'effectif des assurés et sur les hypothèses actuarielles à la date du bilan. Il en résulterait la formule suivante, applicable pour un horizon temporel indéterminé:

(coût des services rendus – cotisations annuelles attendues à la date du bilan) / taux d'actualisation, limité à zéro au minimum.

L'actif de prévoyance à porter au bilan IFRS correspond donc à l'avantage économique déterminé selon cette méthode ou, s'il est inférieur, à l'excédent calculé selon l'IAS 19. Il faut également régulariser le coût des services passés et, en cas d'utilisation de la méthode dite du corridor, les profits et pertes actuariels non comptabilisés, conformément à l'IAS 19.58. L'avantage économique déterminé conformément à l'IFRIC 14 peut donc avoir une influence considérable sur le montant de l'actif de prévoyance porté au bilan. Par ailleurs, le calcul comparatif préconisé par l'IFRIC 14 pour déterminer l'avantage économique peut se traduire par une certaine volati-

Jahr 2008:

→ Eine Erhöhung des Abzinsungssatzes von 3,5% auf 3,75% reduziert einerseits den wirtschaftlichen Nutzen um 30 aufgrund des tieferen künftigen Dienstzeitaufwands und andererseits auch die Vorsorgeverbindlichkeit (aktuarieller Gewinn von 21). → Aufgrund der Limitierung nach IAS 19.58 b ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand von 26.

Jahr 2009:

→ Die Arbeitgeberbeitragsreserve wird von 25 auf 5 reduziert, was zu einer entsprechenden Reduktion des wirtschaftlichen Nutzens um 20 führt. → Aufgrund der Limitierung nach IAS 19.58 b ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand von 11.

Vergleich zur SORIE-Methode

In der Konstellation dieses Beispiels ergibt sich ein jährlicher Vorsorgeaufwand von 24 (2007), 46 (2008) bzw. 20 (2009). Die Anwendung der SORIE-Methode ergäbe einen deutlich anderen Vorsorgeaufwand von 10 (2007), 11 (2008) bzw. 9 (2009). Dabei gilt es zu beachten, dass die Korridormethode nicht zwingend zu einem höheren Vorsorgeaufwand führt, sondern dies nur in diesem Beispiel der Fall ist. Die Effekte aus der Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens sowie die aktuariellen Gewinne und Verluste würden unter der SORIE-Methode direkt im Eigenkapital reflektiert. Das Eigenkapital unter der SORIE-Methode wäre über den gesamten Fortschreibungszeitraum um 15 tiefer als mit der Korridormethode.

RÉSUMÉ

lité de l'actif de prévoyance. Ces fluctuations sont comptabilisées dans le même compte principal des états financiers IFRS que les fluctuations des profits et pertes actuariels. Ces derniers peuvent être comptabilisés, au choix, par le compte de résultat (selon la mé-

thode du corridor ou une autre méthode de comptabilisation systématique et plus rapide) ou par l'état des produits et charges comptabilisés (méthode SORIE). Cette option doit toutefois être appliquée de façon uniforme pour tous les régimes de prévoyance du groupe. Les hypo-

thèses posées pour déterminer l'avantage économique, ou les incertitudes qui subsistent, peuvent en outre nécessiter des explications supplémentaires dans l'annexe aux comptes annuels.

BA/SH/PB

Questions et réponses en rapport avec l'IFRIC 14

Question	Réponse
En Suisse, les régimes de prévoyance connaissent-ils une obligation de financement minimum?	Oui; obligation de verser les cotisations réglementaires et d'éventuelles cotisations d'assainissement.
En Suisse, les excédents des régimes de prévoyance peuvent-ils être restitués à l'employeur (refund)?	Non
Sur quelle période le calcul comparatif des coûts des services futurs et des futures cotisations minimales porte-t-il?	IFRIC 14.16 b Sur la durée de vie escomptée de l'entreprise et, si elle est plus courte, sur celle du régime de prévoyance.
Que faut-il entendre par un «effectif stable» au sens de l'IFRIC 14.17?	Alors que les calculs selon l'IAS 19 reposent sur l'hypothèse d'un effectif fixe, ceux de l'IFRIC 14 reposent sur un effectif stable (nombre, structures d'âge et de salaires) sur l'ensemble de la période considérée.
Avec quel taux d'intérêt faut-il actualiser le coût des services futurs et les futures cotisations minimales?	IAS 19.58(b)ii Avec le taux d'intérêt utilisé pour calculer les obligations au titre des prestations définies.
Quelles sont les possibilités, dans les régimes de prévoyance suisses, de réduire (temporairement) les cotisations futures (de l'employeur)?	Les possibilités sont les suivantes: → utilisation des réserves de cotisation de l'employeur → disponibilités d'un fonds patronal → exemption formelle du paiement des cotisations → adaptation du régime de prestations ou du règlement de prévoyance. Les possibilités ci-dessus peuvent être retenues, dans les limites prescrites par la loi et sur la base du règlement de prévoyance en vigueur à la date du bilan, pour déterminer l'avantage économique ou l'actif de prévoyance selon l'IFRIC 14.
Est-ce que l'affectation prévisible de disponibilités en conformité avec la LPP doit être prise en considération dans le calcul des obligations au titre des prestations définies selon IAS 19?	Oui. L'IAS 19.85 exige toutefois que l'on formule une hypothèse actuarielle en ce sens dans le cadre du calcul des obligations au titre des prestations définies.

7. FAZIT

IFRIC 14 enthält Richtlinien, wie der wirtschaftliche Nutzen aus einer Überdeckung eines Vorsorgeplans nach IAS 19 in einer IFRS-Bilanz ermittelt werden soll, sofern eine solche Überdeckung nicht vollumfänglich durch den Arbeitgeber genutzt werden kann, was typischerweise bei schweizerischen Vorsorgeplänen der Fall sein kann. Für Vorsorgepläne in der Schweiz relevant ist dabei insbesondere die Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens in Form von künftigen Beitragsreduktionen. Diesbezüglich sieht IFRIC 14 eine bisher wenig angewendete Vergleichsrechnung von künftigem Dienstzeitaufwand und künftigen Beiträgen im Sinne von Mindestfinanzierungsanforderungen vor. Dabei sind die Aus-

wirkungen von Arbeitgeberbeitragsreserven, verfügbaren Mitteln in patronalen Fonds sowie formell beschlossenen Beitragsbefreiungen ebenfalls zu berücksichtigen. Bei der

«Annahmen können zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung bedingen.»

Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens getroffene Annahmen bzw. damit verbundene Unsicherheiten können zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung bedingen.

SUMMARY

IFRIC 14 and Swiss Pension Plans

On 5 July 2007, the IFRIC (*International Financial Reporting Interpretations Committee*) published its interpretation IFRIC 14 on «IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction».

A working party set up by the *Treuhand-Kammer*, made up of representatives of the «Big4» plus actuaries, has been dealing with the implications of IFRIC 14 «IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction». This contribution presents a summary of the working party's thinking. The interpretation is to be used retrospectively for accounting periods starting on 1 January 2008 and thus also includes an adjustment to the figures for the previous year. IFRIC 14 deals with the three following sets of questions concerning «defined benefits» in accordance with IAS 19: → When do refunds or future reductions in contributions result in an economic benefit for the entity in accordance with IAS 19.58? → How do minimum funding requirements affect the economic benefit from future reductions in contributions? → When does a minimum funding requirement result in an obligation?

For Swiss pension plans, it is unlikely that the third of the above sets of questions or the refund of assets from the second pillar to entities will be of any major significance. What are, however,

relevant for entering Swiss pension plans in the IFRS financial statement are the provisions for working out the economic benefit for the entity in the form of future reductions in contributions in the event of a pension plan running up a surplus. For this purpose, IFRIC 14 provides for a so-far little-used comparative calculation of the future service cost and the future contributions in the sense of a minimum funding requirement, by applying the following formula:

Economic benefit from future reductions in contributions = Present value of the future service cost – Present value of the future minimum contributions, but with a minimum possible value of zero.

According to IFRIC 14, the economic benefit thus defined is intended to be calculated as a maximum amount spread over the respective shorter periods in the life of the plan or of the entity, in which the intentions of the entity producing its balance sheet concerning the use of this benefit must be disregarded. Within the constraints permitted by the Swiss federal law on occupational pension plans («BVG»), consideration must also be given to reductions in contributions through employer-contribution reserves, resources available in funds created and financed by employers and contribution exemptions that had been formally agreed. The decisive facts are those concerning the situation of the pension plan as regards its legal bases

and its actuarial assumptions at the balance-sheet date. Another required assumption is that the pension plan is for a stable workforce.

One central point in the comparative calculation for working out the economic benefit is the reliable determination of representative values for the future service cost and the future contributions. One practicable solution is to use the present value of the difference between the service cost and the contributions expected each year on the basis of the number of insured individuals and the actuarial assumptions at the balance-sheet date. That results in the following formula, which is applicable over an unlimited period of time:

(Service cost – Contributions expected each year at the balance-sheet date) / Discount rate, with a minimum possible value of zero.

The plan's asset value to be entered in the IFRS financial statement is derived from the economic benefit determined in the way just described or, if it is lower, from the surplus calculated in accordance with IAS 19. It is also necessary to make adjustments to the past service cost arising out of any actuarial gains or losses not yet entered in the income statement in accordance with the provisions of IAS 19.58 if using the so-called corridor method. It is thus possible for the economic benefit calculated according to IFRIC 14 to have a major impact on the value to be entered on the ba-

Die in IFRIC 14 stipulierte Vergleichsrechnung zur Bestimmung des wirtschaftlichen Nutzens führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem im Zeitablauf volatilen Vorsorgeaktivum. Die Auswirkungen auf einen IFRS-Abschluss ergeben sich neben dem Mechanismus von IFRIC 14 auch aus der von einem Unternehmen gewählten Methode zur Erfassung der aktuellen Gewinne und Verluste (Korridor- oder SORIE-Methode).

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit IFRIC 14 werden in *Abbildung 2* beantwortet. ■

Anmerkung: 1) Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus IAS-19-Experten der grossen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wobei zusätzlich Aktuar- und Pensionskassenexperten zu den Beratungen eingeladen wurden.

SUMMARY

lance sheet for the plan's assets. It is also possible for the comparative calculation stipulated in IFRIC 14 for determining the economic benefit to cause the plan's assets to be volatile over time. Its changes are to be recorded in the same principal calculation, satisfying IFRS requirements, as is used for the

changes in the actuarial gains and losses. There is an option for the latter to be entered in either the income statement (using the corridor method or another systematic and faster form of recording) or in the statement of recognised income and expense (the SORIE method). Which ever option is chosen, it must be applied

uniformly to all the pension plans of a group of companies. The assumptions made when determining the economic benefit and/or any uncertainties associated with them might make it necessary to add additional information in the notes annexed to the annual financial statement. BA/SH/ME

Questions and answers on IFRIC 14

Question	Answer
Do minimum funding requirements exist for Swiss pension plans?	Yes. Yes there is a duty to pay all contributions in accordance with the fund's terms and conditions as well as any contributions that may be necessary for rehabilitation of the fund.
Is it permissible for surpluses from Swiss pension plans to be refunded to the employers?	No.
What is the period of time to be used for the comparative calculation of the future service cost and the future minimum contributions?	IFRIC 14.16 b Whichever is shorter: the expected life of the entity or that of the pension plan.
What is meant by «stable workforce» in IFRIC 14.17?	Although the calculations in accordance with IAS 19 are based on a stable workforce, the assumption to be made for the purposes of IFRIC 14 is that the membership of the plan will remain stable throughout the whole period considering the parameters of numbers, age and salary structure.
What interest rate is to be used for discounting the future service cost and the future minimum contributions?	IAS 19.58 (b)ii The same interest rate as used for calculating the defined-benefit obligation.
What possibilities exist for Swiss pension plans to reduce the (employer's) contributions laid down in their terms and conditions (temporarily) in future?	In this respect, the following possibilities exist: → use of employer-contribution reserves → free resources from funds created and financed by employers → contribution exemptions that had been formally agreed → adaptation of the benefit plan and/or the plan's terms and conditions. In calculating the economic benefit and/or the plan's asset value in accordance with IFRIC 14, the above possibilities are to be considered in the framework of the statutory requirements on the basis of the plan's own terms and conditions as applicable at the balance-sheet date.
If an economic evaluation points to a foreseeable distribution of free resources as defined in the Swiss federal law on occupational pension plans (BVG) in the computation of the defined-benefit obligation, does IAS 19 require this to be taken into consideration?	Yes. IAS 19.85 states that an actuarial assumption must be made on this point in the context of the computation of the defined-benefit obligation.